

# Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 47.

Montag, 26. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeltender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Verwittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos greift. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Drucker, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Guelbstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wegen der Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1833) folgendes bestimmt.

I. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer oder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter bzw. Angestellte des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

II. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

III. Die Wahl erfolgt nach anstehender Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

IV. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verbindeuten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der herauszuwählenden Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu streben.

V. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Bestimmungen nimmt er nicht teil.

VI. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Zuzug aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

VII. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

VIII. Soweit nicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses (Verständigungsausschusses) begründet ist, hat in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterliegen, das Bergamt zu entscheiden.

IX. Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreis- oder Amtshauptmannschaft Dresden.

X. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Dresden, den 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

888

## Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1833).

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1. Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bestimmt sich nach Punkt II der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1917.

Für die Ausschussmitglieder werden Erfahrmänner in doppelter Zahl gewählt.

#### § 2. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

#### § 3. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

#### § 4. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorstehenden und zwei Beisitzern

\*) Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundprinzip der Verhältniswahl zu wählen. Ueber die Grundzüge und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 289, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1916, Verlag von Franz Vahlen, 6. Aufl. 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, 6. Aufl. 1 M.

\*) Sinnen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Wahlzettelkarte (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stimmverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Stimmverhältnisse, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorstehender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

## II. Vorbereitung der Wahl.

### § 5. Wählerliste.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

### § 6. Wahlauflöschen.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlauflöschen zu erlassen.

Im Wahlauflöschen ist die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Erfahrmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Verneinung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) beim Wahlleiter (Vorstehenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) bei dem Wahlleiter (Vorstehenden des Wahlvorstandes) eingebracht sind, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauflöschen mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauflöschens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

### § 7. Aufhebung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufhebung der Wahl im ganzen angefochten werden.

### § 8. Vorschlagslisten.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Erfahrmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuz-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstand) die zur Befreiung von Umständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm festgesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterzeichnern auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig. (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

### § 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht unzulässig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anträge umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Befreiung der Umstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist\*) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

### § 10. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind unzulässig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

### § 11. Festen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschussmitgliedern und Erfahrmännern.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine

\*) Ein Muster für das Wahlauflöschen ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.  
\*) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 24. 3. 1917, Ausschlag des Wahlauflöschens: 4. 3. 1917.  
\*) Beispiele für die Fristberechnung:  
Erster Tag des Ausschusses: 3. 3. 1917.  
Ende der Einspruchsfrist: 6. 3. 1917.  
Ende der Listenvereinerungsfrist: 10. 3. 1917.  
\*) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.  
\*) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 22. 3. 1917, Ausschlag der Vorschlagslisten: mindestens 12. 3. 1917 früh mit Materialschneise.

Wahlrecht ist zum Ablauf des am 1. März 1917...  
Wahlrecht ist zum Ablauf des am 1. März 1917...  
Wahlrecht ist zum Ablauf des am 1. März 1917...

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...  
Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...  
Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...

Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...  
Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...  
Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...

Die Abgabe des Stimmzettels...  
Die Abgabe des Stimmzettels...

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen...  
Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen...

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten...  
Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten...

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl...  
Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl...

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten...  
Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten...

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten...  
Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten...

Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ergänzungen ausgeschieden...  
Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ergänzungen ausgeschieden...

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes)...  
Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes)...

Benennung von Ausschussmitgliedern und Ergänzungen durch den Wahlleiter...  
Benennung von Ausschussmitgliedern und Ergänzungen durch den Wahlleiter...

Verteilung der Vorschlagslisten...  
Verteilung der Vorschlagslisten...

Teilnahme abwesender Wahlberechtigter an der Wahl...  
Teilnahme abwesender Wahlberechtigter an der Wahl...

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen...  
Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen...

Bekanntmachung des Wahlergebnisses...  
Bekanntmachung des Wahlergebnisses...

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschusses...  
Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschusses...

Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt...  
Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt...

Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses...  
Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses...

Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt...  
Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt...

Ein Muster für die Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt...  
Ein Muster für die Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt...

Für jede Ausschuswahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens...  
Für jede Ausschuswahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens...

Die Ausschüsse, die binnen einem Monat nach Aufstellung der Ausschüsse...  
Die Ausschüsse, die binnen einem Monat nach Aufstellung der Ausschüsse...

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...  
Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...  
Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...

Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...  
Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...  
Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...

Die Abgabe des Stimmzettels...  
Die Abgabe des Stimmzettels...

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen...  
Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen...

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten...  
Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten...

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl...  
Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl...

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten...  
Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten...

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten...  
Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten...

Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ergänzungen ausgeschieden...  
Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ergänzungen ausgeschieden...

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes)...  
Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes)...

Benennung von Ausschussmitgliedern und Ergänzungen durch den Wahlleiter...  
Benennung von Ausschussmitgliedern und Ergänzungen durch den Wahlleiter...

Verteilung der Vorschlagslisten...  
Verteilung der Vorschlagslisten...

Teilnahme abwesender Wahlberechtigter an der Wahl...  
Teilnahme abwesender Wahlberechtigter an der Wahl...

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen...  
Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen...

Bekanntmachung des Wahlergebnisses...  
Bekanntmachung des Wahlergebnisses...

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschusses...  
Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschusses...

Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt...  
Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt...

Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses...  
Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses...

Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt...  
Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt...

Ein Muster für die Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt...  
Ein Muster für die Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt...

Für jede Ausschuswahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens...  
Für jede Ausschuswahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens...

Die Ausschüsse, die binnen einem Monat nach Aufstellung der Ausschüsse...  
Die Ausschüsse, die binnen einem Monat nach Aufstellung der Ausschüsse...

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...  
Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren...

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...  
Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war...

Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...  
Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten...

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...  
Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben...

Nr.	Familien- und Vor- (Auf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)
1.			
2.			
3.			

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 10 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

Don dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-) Ausschusses für die Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung wurde...

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden, 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 6 Ausschussmitglieder und 10 Ergänzungen.

Die Bewerber sind benannt mit	Stimme I	Stimme II	Stimme III
1.	A	O	S
2.	B	P	T
3.	C	Q	U
4.	D	R	V
5.	E	S	W
6.	F	T	X
7.	G	U	Y
8.	H	V	Z
9.	I	W	a
10.	J	X	b
11.	K	Y	c
12.	L	Z	d
13.	M	a	e
14.	N	b	f
15.	O	c	g
16.	P	d	h
17.	Q	e	i
18.	R	f	j
19.	S	g	k
20.	T	h	l
21.	U	i	m
22.	V	j	n
23.	W	k	o
24.	X	l	p
25.	Y	m	q
26.	Z	n	r
27.	a	o	s
28.	b	p	t
29.	c	q	u
30.	d	r	v
31.	e	s	w
32.	f	t	x
33.	g	u	y
34.	h	v	z
35.	i	w	a
36.	j	x	b
37.	k	y	c
38.	l	z	d
39.	m	a	e
40.	n	b	f
41.	o	c	g
42.	p	d	h
43.	q	e	i
44.	r	f	j
45.	s	g	k
46.	t	h	l
47.	u	i	m
48.	v	j	n
49.	w	k	o
50.	x	l	p
51.	y	m	q
52.	z	n	r
53.	a	o	s
54.	b	p	t
55.	c	q	u
56.	d	r	v
57.	e	s	w
58.	f	t	x
59.	g	u	y
60.	h	v	z
61.	i	w	a
62.	j	x	b
63.	k	y	c
64.	l	z	d
65.	m	a	e
66.	n	b	f
67.	o	c	g
68.	p	d	h
69.	q	e	i
70.	r	f	j
71.	s	g	k
72.	t	h	l
73.	u	i	m
74.	v	j	n
75.	w	k	o
76.	x	l	p
77.	y	m	q
78.	z	n	r
79.	a	o	s
80.	b	p	t

Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. bis 15 geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Stimme I	Stimme II	Stimme III
1	120	80	40
2	60	40	20
3	40	20	10
4	30	15	8
5	24	10	6
6	20	8	5
7	17 1/2	6	4
8	15	5	3

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Der auf den Listen I und II benannte A und der auf den Listen II und III benannte B gelten nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihnen der größte Höchstzahl zugefallen ist, A gilt also als gewählt auf Grund Liste I, B als gewählt auf Grund Liste III. Liste II wird so behandelt, als ob A und B überhaupt nicht auf ihr gestanden hätten.

Hiernach sind gewählt:  
 aus Liste I 3 Ausschussmitglieder, nämlich: A, B, C,  
 5 Ersatzmänner, D, E, F, G, H,  
 aus Liste II 1 Ausschussmitglied, I,  
 4 Ersatzmänner, J, U, V, W,  
 aus Liste III 1 Ausschussmitglied, S,  
 1 Ersatzmann, Z.

Der Wahlvorstand.  
 (Vorstand.) (Beisitzer.)

**5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 22 der Wahlordnung).**

**Fassung 1 (Wahl):** Sie sind zum Mitglied (Ersatzmann) des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt. Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen. (Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.)

**Fassung 2 (Berufung):** Als Wahlleiter (Der Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-) Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufe ich (hat beschlossen). Sie zum Mitglied (Ersatzmann) dieses Ausschusses (zu berufen). Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen. (Der Vorstand des Wahlvorstandes.)

**6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung).**

**Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):** Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-(Angestellten-) Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden: 1 bis 5 usw. in 2 bis 10 usw. Zu den Ersatzmännern sind berufen worden: 1 bis 10 usw. (Der Wahlvorstand.)

**Fassung 2 (mehrere Vorschlagslisten liegen vor):** Bei der Wahl des Arbeiter-(Angestellten-) Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden. Von diesen Stimmen sind entfallen auf: Liste I 120 Stimmen, Liste II 80 Stimmen, Liste III 40 Stimmen.

**Bericht über die öffentl. Gemeinderatsitzung in Gröba am 24. Februar 1917.**

Der Gemeinderat war vollständig versammelt. Den Vorsitz führte Herr Gemeindevorstand Hans. 1. Die Sitzung war die erste im neuen geräumigen Sitzungssaal in der Hauptschule, eines Umstandes, dessen der Vorsitzende, Herr Gemeindevorstand Hans, in würdiger Weise gedachte. Die Verdätnisse hätten es, wie der Vorsitzende ausführte, mit sich gebracht, daß der Raum des bisherigen Sitzungssaals im Gemeindegarten durch Einsetzung von Hilfskräften für die durch den Winter geschaffenen Wehrarbeiten, insbesondere durch die Lebensmittelversorgung und Erweiterung des Meldeamtes benötigt wurden. Der Gemeinderat habe sich aus diesem Grunde genötigt gesehen, nach einem anderen, der gegenwärtigen und künftigen Größe des Kollegiums entsprechenden Saale Umkauf zu halten. Durch Verhandlungen mit dem Schulvorstand beim Erweiterungsbau der Schule sei es durch dessen Entgegen-

kommen gelungen, den Raum von 2 Schulzimmern durch Auslassung einer Wand dem Gemeinderat für seine Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Mit schlichten, dem Ernste der Zeit entsprechenden Worten weist der Vorsitzende den Raum und überglüht denselben seiner Bestimmung mit dem Ausdruck des Wunsches, daß die in seinen Mauern gefassten Beschlüsse der Gemeinde zum Segen gereichen möchten. Von einer besonderen Feier habe der Gemeinderat, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, Abstand genommen. Der Redner wirft einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Gemeinderates seit dem Jahre 1878. Im Namen der Gemeindevorstände spricht Herr Gemeindevorstand Gantner dem Gemeinderat beim Einzug in das neue Heim Glückwünsche aus unter Ueberscheidung eines Schreibens als Ausstattungsgeschenk und zum Andenken an den heutigen Tag. Herr Gemeindevorstand Hans übernimmt das Geschenk mit Worten des Dankes an die Gemeindevorstände und gerechter Würdigung ihrer, besonders in den Kriegsjahren steter über ihre Dienstzeit hinausgehenden

Arbeitsleistungen. Der erste Gemeindevorstand Herr Grottel würdigt das gute Einvernehmen des Kollegiums mit Herrn Gemeindevorstand Hans. 2. Auf Grund § 23 des Ortsgesetzes, betreffend die Besetzung des Schriftführers für die Sitzungen des Gemeinderates, erklärt das Kollegium einstimmig sein Einverständnis für die Wahl des Herrn Sekretär Gantner hierzu. 3. Herr Gemeindevorstand Hans erstattet hierauf seinen Verwaltungsbericht über das abgelaufene Jahr. (Der Ausdruck des Berichtes erfolgt in einer der nächsten Nummern unseres Blattes.) Für den ausführenden Bericht, sowie für die von Herrn Gemeindevorstand Hans und den Herren Gemeindevorständen im letzten Jahre, insbesondere auch infolge der Kriegsnötegele erforderlich gewordenen großen Arbeitsleistungen spricht Herr Gemeindevorstand Grottel den Dank des Kollegiums aus. 4. Kenntnis genommen wird von der Mitteilung des Vorsitzenden, daß der Schulmann Herr Diebig auf 6 Wochen

Die sind hiernach gewählt:  
 aus Liste I als Ausschussmitglieder:  
 1 bis 5 usw. in  
 als Ersatzmänner:  
 1 bis 10 usw. in  
 aus Liste II  
 als Ausschussmitglied:  
 als Ersatzmänner:  
 1 bis 4 usw. in  
 aus Liste III  
 als Ausschussmitglied:  
 als Ersatzmann:  
 den 1917.  
 (Der Wahlvorstand.)

In Gröba (Amtshauptmannschaft Schwarzenberg) und Wesschnabel (Amtshauptmannschaft Dresden-Nitaburg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, den 23. Februar 1917. 144 d H V  
 Ministerium des Innern. 863

**Kartoffelversorgung.**

In Abänderung von Riffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 27. Dezember 1916, Kartoffelversorgung betr., wird hiermit auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 7. Februar 1917 bekanntgegeben, daß Kartoffelerzeuger vom 1. März bis 30. Juli 1917 statt 1 1/2 Pfund nur 1 Pfund Kartoffeln ihrer Ernte schicklich für sich und für jeden Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden dürfen. Die von den Kartoffelerzeugern an den ihnen Ende Oktober des Anfangs November durch die Preislenkungsmissionen zum Verbrauch angewiesenen Kartoffeln einzuübende Menge erhöht sich hierdurch von 37 Pfund - zu vergl. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1916, Riffer 2 Absatz 2 - um 71 Pfund auf 1 Ztr. 8 Pfund für jeden Kopf der von ihnen zu befristenden Personen. Die Kartoffelerzeuger haben diese erwarpte Mengen zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten, der wegen Abforderung noch weitere Verfügung ergeben lassen wird. Ueberschreitungen des Verbrauches werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Großenhain, am 26. Februar 1917. 510 a F II A. Der Kommunalverband.

**Verfahren mit gefangenen Brieftauben.**

Alle ausgeflogenen und aufgefundenen Brieftauben sind sofort der nächsten Volkspolizei- oder Militärbehörde abzuliefern. Etwa vorhandene Ringzeichen, Streifen, Despatches, Hülsen und andere Zeichen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zugeflogene Brieftauben lebend zu fangen ist erwünscht. Zur Beförderung lebender Tauben kann jeder Behälter (Korb, Holz- oder Papplaken) von entsprechender Größe verwendet werden, der mit Luftlöchern versehen ist. Die Tauben sind vor der Abendung ausreichend zu füttern und zu tränken; etwas Futter kann in den Behälter hineingelegt werden. Beim Auffinden von toten Tauben genügt es, beide Flügel, sämtliche Schwanzfedern, die Ständer (Beine) mit etwaigen Ringen sowie sonstige Merkmale einzusenden. Großenhain, am 21. Februar 1917. 476 o D. Königl. Amtshauptmannschaft.

**Gummiberufung betr.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain vom 14. Februar 1917 weisen wir nochmals darauf hin, daß alle Gummiberufungen unverzüglich, längstens aber bis zum 28. Februar 1917 im Ratssaal, Zimmer Nr. 2 - Volizei-Abteilung - bis mittags 1 Uhr, ohne Rücksicht auf etwa früher erfolgte Meldungen, zu melden sind. Von der Meldung ausgenommen sind nur Berufungen, die der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung der Kommandierenden Generale vom 12. Juli 1916 nicht unterliegen, das sind: a) Berufungen, die zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung bestimmt sind, b) Berufungen solcher Personen, die Genehmigung zur Benutzung einer Fahrradberufung vom zuständigen Militärbehörden besitzen. Gummiberufungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1917. Schr.

**Viehzählung.**

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 findet am 1. März dieses Jahres eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die Viehhältern Schumannschaft vorgenommen werden. Den Hältern sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Wer vorsätzlich wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Der Rat der Stadt Riesa, den 26. Februar 1917. Schm.

**Gemeindefasserwerk Gröba.**

Zu Kontrollzwecken muß:  
 a. in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1917, in der Zeit von abends 8 Uhr bis früh 5 Uhr, im Ortsteil nördlich des Gröbaer Dufens (Wahlweg, Kirchstraße usw.) und  
 b. in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1917, ebenfalls in der Zeit von abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, im Ortsteil südlich des Gröbaer Dufens (Wahner Straße, Riesaer Straße, Weststraße usw.) die Abgabe von Leitungswasser zu häuslichen Zwecken eingestellt werden. Die Versorgung der industriellen Werke erfolgt gemäß mündlicher Vereinbarungen. Hierbei machen wir erneut darauf aufmerksam, daß es unbedingt nötig ist, die Zählerstände nachts überständig zu schließen. Auch eine erneute Nachkontrolle der Zählerstände ist nötig. Zuwiderhandlungen werden künftig unmissverständlich bestraft. Gröba, am 26. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

**Meierkauf in Gröba.**

Dienstag, den 27. Februar 1917, vormittags von 11 bis 12 Uhr, wird im Feuerwehrgerätehaus an der Streblauer Straße an die Besitzer von Rindern, Schweinen und Stiegen Meier gegen Barzahlung abgegeben. Gröba, am 26. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

**Freibauk Deutewitz.**

Dienstag, den 27. Februar, von nachmittags 1 Uhr ab gelangt Hindfleisch in gekochtem Zustande zum Preise von 1 Mark pro 1/2 kg gegen Fleischmarken zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.



Der uneingeschränkte U-Bootkrieg.

Sieben holländische Schiffe versenkt.

Aus dem Haag wird gemeldet: Der Minister des Innern hat die Nachricht von dem niederländischen Gesandten in London erhalten, daß nach einem Telegramm von den Scilly-Inseln die niederländischen Schiffe „Korbeer“ (7100 Tonnen), „Jaandijk“ (4189 Tonnen), „Jaco“ (5873 Tonnen), „Dandoeng“ (5851 Tonnen), „Geland“ (3073 Tonnen) und „Gasterland“ (3900 Tonnen), die am 22. Februar gemeinsam von Falmouth abgefahren waren, um 4 Uhr nachmittags desselben Tages von einem deutschen U-Boot versenkt wurden.

Nach einem bei der Direktion des Rotterdamischen Lloyd eingetroffenen Telegramm scheint auch der Dampfer „Nesabo“ (5874 Tonnen) torpediert worden zu sein. Besatzung und Passagiere wurden gerettet und auf den Scilly-Inseln gelandet. Der Dampfer treibt noch und wird nach Falmouth geschleppt.

Aus dem Haag wird ferner gemeldet, daß alle Personen, die sich an Bord der versenkten niederländischen Schiffe befanden, in Sicherheit sind.

Eine amtliche deutsche Erklärung.

Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Nach Telegrammen, die aus Holland hier eingegangen sind, sind am 22. Februar 5 Uhr nachmittags mehrere holländische Schiffe, die mit deutschem Einverständnis aus Falmouth und Dartmouth in westlicher Richtung das Sperrgebiet verlassen wollten, versenkt worden.

Von amtlicher Seite erfahren wir hierzu, daß nach der Sperrgebietserklärung holländische Reedereien darum gebeten haben, 33 in Falmouth und Dartmouth liegende Dampfer, von denen 20 mit Getreide und Futtermitteln für die holländische Regierung beladen waren, noch nach Ablauf der auf den 5. Februar festgesetzten Auslastfrist aus dem Sperrgebiet herauszubringen zu dürfen. Deutscherseits wurde, um der holländischen Regierung die 20 Ladungen von Getreide zuzulassen, ausnahmsweise das Einverständnis gegeben, aber die Bedingung daran geknüpft, daß das Auslaufen nicht später als Mitternacht vom 10. zum 11. Februar geschehen dürfe. Auf diese Weise konnten die Schiffe in der Nacht vom 12. zum 13. Februar abfließen, das Sperrgebiet mit voller Sicherheit verlassen. Die holländischen Reedereien nahmen dieses Angebot mit Dank an, waren aber aus unbekanntem Grund außerhande, ihre Schiffe rechtzeitig aus England herauszubringen. Sie erneuten ihre Bitten um Gewährung einer Auslastfrist bis zu einem späteren Termin. Darauf ist ihnen mitgeteilt worden, ihre Schiffe könnten entweder in voller Sicherheit am 17. März oder mit nur relativer Sicherheit am 22. Februar auf einem bestimmten Wege Dartmouth und Falmouth verlassen.

Von diesem Angebot wollten 18 Schiffe am 22. Februar Gebrauch machen und den Weg in gemeinsamer Fahrt zusammen zurücklegen. Diese Nachricht ging am 16. Februar in Berlin ein. Den Reedern dieser 18 Schiffe wurde darauf nochmals ausdrücklich mitgeteilt, daß für den 22. Februar keine unbedingte Sicherheit gewährleistet werden könne, da es ungewiß sei, ob alle in dem zu passierenden Gebiet arbeitenden U-Boote den funktionierenden Gebieten erhalten würden. Dabei wurde auch betont, daß gegen Minenfahrer außerhalb der angegebenen Kurslinie überhaupt keine Gewähr übernommen werden könne. Anscheinend haben schließlich acht Schiffe das Risiko der Fahrt auf sich genommen.

Wenn die holländischen Nachrichten zutreffen, daß diese acht Schiffe zugrunde gegangen sind — eins davon soll an der englischen Küste auf Minen gesunken, die anderen sieben am Nachmittag des 22. Februar auf der verbotenen Kurslinie versenkt worden sein —, so wird dies tief bedauert, aber die Verantwortung dafür trifft die Reederei, die es vorgezogen haben, ihre Schiffe nur aus relativer Sicherheit am 22. Februar herauszulassen, anstatt bis zum 17. März, zu warten, zu welchem Zeitpunkt ihnen volle Sicherheit zugesagt war.

Eine holländische Stimme.

Der „Rotterd. Cour.“ veröffentlicht einen sehr scharfen Leitartikel wegen der Torpedierung der holländischen Schiffe. Der Artikel ist offenbar geschrieben, bevor die Erklärung des deutschen Gesandten im Haag vorlag. Das Blatt beklagt den Verlust der Ware, der für die holländische Volksernährung sehr ins Gewicht falle. Es betont aber, daß man in England keinen Anlaß habe, über den Ernst des U-Bootkrieges mit einem Achselzucken zu sprechen und Statistiken über den normalen Schiffsverkehr zu verbreiten, während doch bei der englischen Küste die U-Boote freies Spiel hätten. Das Blatt vergißt auch nicht England vorzumischen, daß es die rechtzeitige Abfahrt der holländischen Getreideschiffe vor dem 5. Februar behindert habe.

Eine Konferenz der holländischen Regierung.

Anlässlich der Versenkung der holländischen Schiffe fand am Sonnabend nachmittags im Haag eine Konferenz der Regierung mit den Reedern statt. Die niederländischen Schiffe, die noch in den Häfen liegen, werden vorläufig nicht ausfahren. Bei den meisten niederländischen Reedern besteht die Ansicht, die Schiffe, die in Rotterdam zur Ausfahrt nach Amerika bereit liegen, nicht fahren zu lassen. In Versickerungskreisen herrschte heute trotz vollständiger Kälte.

Die U-Boot-Beute im Januar.

Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Im Monat Januar sind 170 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 336 000 Br.-R.-T. durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte verloren worden. Davon sind 91 Fahrzeuge mit 275 500 Br.-R.-T. englisch. Außerdem sind 58 neutrale Handelsfahrzeuge mit 108 500 Br.-R.-T. wegen Beförderung von Kampfgut zum Feinde versenkt worden. Der Monatsverlust beträgt also insgesamt 368 Fahrzeuge mit 435 700 Br.-R.-T. Seit Kriegsbeginn sind somit 435 700 Br.-R.-T. feindlicher Handelsfahrzeuge verloren gegangen. Davon sind 3 314 500 Br.-R.-T. englisch. Ferner sind von den Seestreitkräften der Mittelmächte 459 neutrale Schiffe mit 641 000 Br.-R.-T. wegen Kampfgutbeförderung versenkt oder als Beute zurückerbehalten worden. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Versenkt!

Aus Berlin wird gemeldet: Von zurückgekehrten U-Booten sind neuerdings ein Dampfer, zwei Segler und acht Fischerfahrzeuge versenkt worden. Unter den versenkten Dampfern befand sich der englische Transporter N. 19 (Dampfer Marie der White-Star-Linie, 11 999 T.), der am 12. 2. auf dem Wege von Liverpool nach Plymouth versenkt wurde. Mit den übrigen versenkten Schiffen gingen unter anderem verloren 8600 Br.-R.-T. Kohlen, 1800 T. Stahlgut und 3000 T. Salzpetr.

Da nach obiger Meldung der Dampfer „Marie“ am 12. Februar und nicht am 16. Februar versenkt worden ist, haben die Engländer die am 16. Februar als Folge eines U-Bootes in 24 Stunden bekanntgegebenen vier Hilfskreuzer bezw. Transporter sämtlich verschwiegen.

Die norwegische Gesellschaft in London bräutet: Die Dampfer „Normanna“ aus Sandness, 2000 Br.-R.-T., „Mar“ aus Kristiania, 1408 T., „Hendheim“ aus Frederikstad, 1029 Netto-Registertonnen, wurden versenkt. Bloß meldet, daß der englische Dampfer „Benjamin“ (1063 Tonnen), versenkt worden ist.

Die „Philadelphia“ in Amerika angekommen.

Davon meldet aus London: Aus New York wird berichtet, daß der amerikanische transatlantische Dampfer „Philadelphia“, das erste Schiff, das den Atlantischen Ozean seit Beginn des vierjährigen Tauchbootkrieges durchquerte, am Freitag eingetroffen ist. Das Schiff passierte auf der gewöhnlichen Linie die Gefahrenzone.

Die „Dänische Zeitung“ meldet aus Amsterdam: Der französische Marineminister gibt die Versenkung des Postdampfers „Athos“ bekannt. Er wurde im Mittelmeer torpediert. An Bord befanden sich senegalesische Schützen, die nach Frankreich gebracht werden sollten. Der Dampfer „Athos“ gehörte der Messagerie Maritime und maß 12 644 Bruttoregistertonnen. — Die Angaben über die Zahl der Todesopfer des bei Malta versenkten Postdampfers „Athos“ schwanken. Die vielen von den geretteten Senegalesen und Kolonialarbeitern dienstfähig geblieben sind, übergeht die amtliche Mitteilung mit Stillschweigen. Die schwerverletzten blieben in Malteser Lazaretten. Man wollte die Schwierigkeiten der Senegal-Truppenwerbung nicht durch allzu ausführliche Schilderungen der Schrecken dieser Katastrophe steigern. — Der amerikanische Konsul in Malta hat dem Staatsdepartement telegraphiert, daß der amerikanische Missionar Robert Dagan aus Fushan (China) ertrunken ist, als der Dampfer „Athos“ am 17. Februar ohne Warnung von einem U-Boot versenkt wurde.

Der englische Dampfer „Berrima“ (11 137 Tonnen) der P. O. Steam Navigation Co. gehörig, ist versenkt worden.

Kriegsnachrichten.

Der Österreichisch-ungarische Generalstabbericht.

Amtlich wird aus Wien verkündet, den 25. Februar 1917: Oestlicher Kriegsschauplatz: Nordwestlich des Tartaren-Passes griff der Feind nach siebenstündiger Artillerievorbereitung an. Er drang vorübergehend in unsere Gräben ein, wurde aber im Gegenangriff völlig zurückgeworfen. Sonst nichts von Belang.

Italienischer Kriegsschauplatz: An der italienischen Front ist die Artillerietätigkeit nunmehr bei guter Sicht wieder alltäglich recht lebhaft. Im Görzischen hatte sich vorgelesen im Abschnitt von Bertolba ein besonders heftiger Geschütz- und Mörserkampf entwickelt, der auch nachts fortwauerte und morgens zu höchster Heftigkeit anwuchs. Unter dem Schuge eines starken Sperrfeueres griffen jedoch einige italienische Kompanien unsere Stellungen an. Dem Feinde gelang es, in die vorderste Linie einzudringen; Abteilungen des bewährten I. u. I. Landsturm-Infanterieregiments Nr. 2 waren ihn jedoch vollständig heraus, fügten ihm schwere Verluste zu und verfolgten ihn bis in seine Stuppen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Unverändert. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Doerfer, Feldmarschalleutnant.

Ein französisches Luftschiff abgeschossen.

Amtlich wird aus Berlin gemeldet: In der Nacht vom 23. zum 24. Februar wurde durch unser Abwehrfeuer ein französisches Luftschiff in Brand geschossen. Es stürzte in Flammen gehüllt bei Boellberdingen, westlich Saargemünd zur Erde nieder; beim Aufschlag auf den Erdboden explodierte die mitgeführte Abwurfmunition. Die gesamte, 14 Mann betragende Besatzung ist tot. Im übrigen lassen die gut erhaltenen Ueberreste des Schiffes die Konstruktions Einzelheiten gut erkennen.

5 Mil. Mann für die englische Armee.

Neuer meldet aus London: Der Armeestab wurde Sonnabend veröffentlicht. Er sieht 5 Millionen Mann für die Armee mit Ausschluß der in Indien dienenden Soldaten vor.

Die deutschen Atlantik-Hilfskreuzer.

Die „Times“ melden aus New York: Einer der deutschen Kreuzer im Südatlantik sei jetzt endgültig als der Kreuzer „Cinetra“ festgesetzt worden, und zwar durch einige Leute von der Besatzung des britischen Schiffes „Theodore“.

Deutsche Panzerautos.

Aus Petersburg wird gemeldet: Nach Nachrichten von der Front brachten im Verlaufe der letzten Angriffe in der Seengegend und im Verlaufe der Kämpfe bei Baranowitsch die Deutschen zum ersten Mal Panzerautos von einem neuen Typ, sogenannten Tanks, zur Verwendung.

Ein portugiesisches Kanonenboot zerstört.

Im Hafen Florenco Marques (Mosambique) zerstörte eine Explosion das portugiesische Kanonenboot „Toja“, wobei vier Personen getötet wurden.

In Mesopotamien.

Schreitet die englische Offensive nicht vor; auch wenn sie melden, daß sie am 22. Februar sich westlich Samawat festgesetzt hätten, so ist das nur ein Beweis, daß ihre Frontangriffe zu keinem Erfolge geführt haben. Sie verlusten nun, immer weiter nach Norden ausholend, zur Umfassung des türkischen rechten Flügels zu gelangen. Nach den Berichten unserer Bundesgenossen haben die Angriffe der letzten Wochen dem Engländer einen Verlust von 30 000 Mann eingetragen; eine Brigade kanadischer Engländer ist am 17. Februar beim Angriff auf Fellahie nahezu vernichtet worden.

Amstlicher türkischer Bericht.

Tigrisfront: Am 22. Februar machte der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung mit vier Brigaden einen Angriff auf unsere Stellungen bei Fellahie. Der Kampf lösete sich mit äußerster Heftigkeit ab. Trotz seiner sehr schweren Verluste gelang es dem Feinde nicht, einen entscheidenden Erfolg zu erringen.

Feindliche Heeresberichte.

Französischer Bericht vom 21. Februar nachmittags: Eines unserer Luftschiffe bombardierte im Laufe der Nacht in der Gegend von Brien Fabrikanlagen, die in Betrieb waren. Es gelangte ohne Zwischenfall in seinen Ausgangshafen. Unsere Flugzeuge schloßenderten 400 Kilogramm auf die deutschen Werke in der Gegend von Coimcourt.

Englischer Bericht vom 21. Februar: Infolge des wachsenden Drucks unserer Truppen räumte der Feind heute weitere wichtige Stellungen auf beiden Ufern der Ancre. Wir machten beträchtliche Fortschritte in der Nähe von Miraumont auf einer Front von einer Meile und drangen in Besitz Miraumont ein. Wir rücken auch unsere Linie auf einer Front von 1 1/2 Meilen südlich von Serre vor. Wir nahmen durch sofortigen Gegenangriff einen Posten wieder, den der Feind in der Nähe von Serre vorgeschoben hatte. An der Somme, bei Arras und bei Ypern bedeutende Artillerietätigkeit.

Schwere Explosion in Rennes.

Die Frankfurter Nachrichten melden von der Schweizer Grenze vom 24. dieses Monats: Nach Schweizer Mitteilungen wird jetzt auf Linwezen aus Paris bekannt, daß sich am 2. Februar in den ausgedehnten Munitionslagern von Rennes eine schwere Explosion ereignete, die das Lager mit 80 000 Tonnen Munition vernichtete. Aus den Trümmern konnte man über 200 Tote und über 700 Verletzte bergen.

Das wankende Kabinett Briand.

Nach Yvoner Blättern hat die französische Kammer die Interpellation der Deputierten Durand und Heim wegen Verzögerung der Entlassung der Akerbauer der Jahresklassen 88/89 aus der Front und den Werkstätten beschloffen. Briand erklärte ihre Entlassung für unbedingt notwendig, da Frankreich vor einer Hungersnot stünde. Die Regierung erklärte durch Desnard, sie könne nur die Tagesordnung Tavand annehmen, welche die Entlassung aller Akerbauer auf den 10. März festsetze. Diese Tagesordnung wurde mit 360 gegen 114 Stimmen abgelehnt und eine andere, nach welcher die Regierung die Akerbauer von 88/89 aus der Front vor dem 1. März, aus den Werkstätten vor dem 10. März entlassen soll, mit 426 gegen 2 Stimmen angenommen und weiter beschloffen, daß die Entlassenen nicht erst in die Depots zurückgeschickt werden sollen.

Wenn der Ministerpräsident Briand nicht dem Grundgedanke huldigte, daß es immer noch besser sei, ein lebendes Feind als ein toter Löwe zu sein, so müßten diese Vorgänge seinen Rücktritt nach sich ziehen. Unmittelbar hat zwar die Kammer nur gegen den Akerbauminister Desnard und den Munitionsminister Thomas mit einer dreifachen Mehrheit ihren Beschluß durchgeführt. Aber man ist aus früheren Erörterungen in der französischen Kammer genügend darüber unterrichtet, daß der Widerstand der Regierung gegen solche Wünsche hauptsächlich auf die persönliche Haltung Briands zurückzuführen ist; man kann also nicht daran zweifeln, daß sich das Misstrauensvotum der Kammer mehr gegen Briand selbst als gegen die beiden nachgeordneten Kollegen, die er vorschickte, richtete.

Die Vollmacht an Wilson.

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus New York: Die Republikaner im Senat beschloffen, Wilson keine umfassende Vollmacht zu gewähren. Sie verlangen vielmehr, daß er den Kongreß befrage, bevor er ernste Schritte tue. Neuer meldet: Der Senat hat einstimmig eine vom Republikaner Fall eingebrachte Tagesordnung an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten verwiesen. Durch diese Tagesordnung wird der Präsident ermächtigt, die Streitkräfte der Vereinigten Staaten zum Schutze von Handelsgütern und Leben der Bürger der Vereinigten Staaten zu verwenden. Der Senat wird über die Tagesordnung am Mittwoch abstimmen.

Eine neue Ententes-Konferenz in Paris.

Nach Mittheilung der englischen Teilnehmer von der Petersburger Konferenz soll, wie aus Holland gemeldet wird, eine neue Konferenz der Entente ein Paris stattfinden, damit noch vor Ostern das Verhältnis der Verbündeten untereinander geklärt werde. An dieser Konferenz sollen auch amerikanische Diplomaten teilnehmen, auch wenn Amerika bis dahin noch nicht an diesem Kriege teilgenommen sollte.

Rücktrittsgedanken Prokrowdsk.

Der russische Minister des Aeußeren Prokrowdsk soll in der Duma vertraulich geäußert haben, daß er sich mit Rücktrittsgedanken trage.

Kartoffelmangel in England.

Die „Times“ bereiten bis zum Sommer auf einen großen Mangel an Kartoffeln vor. Die englische Kartoffel-

Vertical text on the left margin containing various small advertisements and notices.

Insoweit macht sich auch bereits in verschiedenen Teilen des Landes geltend.

**Aus dem schwedischen Reichstag.**

Im schwedischen Reichstag fand vorerwähnt die Debatte über die Vorlage der Regierung, die 30 Millionen Kronen als Zuschuß für die Neutralitätstoten gefordert hatte. Die gemeldete hatte der Budgetauschuß nur 10 Millionen Kronen bewilligt. In beiden Kammern kam es zu langen Debatten. Von allen Seiten wurde kräftig unterstrichen, daß der Reichstag völlig bereit sei, alle Anträge zu bewilligen, die für die Aufrechterhaltung der Neutralität notwendig seien. Der Regierungsvorschlag wurde mit 79 gegen 49 Stimmen angenommen. Die II. Kammer bewilligte bei der Abstimmung nach dem Vorschlag des Auschusses vorläufig 10 Millionen als Zuschuß mit 104 gegen 68 Stimmen.

**Die Vorlage über die Beförderung des Personen- und Güterverkehrs.**

Den Berliner Blättern zufolge ist dem Reichstag die Vorlage über die Beförderung des Personen- und Güterverkehrs zugegangen. Danach heißt es u. a. im § 1: Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienen und Seilbahnen, sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe. Die Abgabe von der Güterbeförderung wird durch den Frachtlundenhempel erhöht.

Nach § 3 sind von Abgaben befreit: Personenbeförderung im Arbeiter-, Schul- und Militärpersonenverkehr und Gebührensicherung im Militärpersonenverkehr, soweit die Beförderung in diesem Verkehr zu ermäßigtem Preise erfolgt, ferner Beförderung auf öffentlichen Bahnanlagen unter gewissen Bedingungen.

§ 4. Die Abgabe wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten ist.

§ 11 regelt die Höhe der Abgabe. Danach beträgt diese bei der Personenbeförderung der ersten Fahrklasse 18 Prozent, in der zweiten Fahrklasse 14 Prozent, in der dritten 12 Prozent und in der vierten 10 Prozent des Beförderungspreises. Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagarten ausgedeutet, so beträgt die Abgabe der Zuschlagarten der ersten und zweiten Klasse 15 Prozent und für solche der dritten Klasse 12 Prozent des Preises. Bestehen bei einem Unternehmen mehrere als vier Klassen, so bestimmt die Landesregierung, welcher Abgabekategorie anzuwenden ist. Ist nur eine Klasse vorhanden, so wird der Abgabekategorie der dritten Klasse erhoben. Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 Prozent des Beförderungspreises.

§ 12. Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe sieben Prozent des Beförderungspreises.

§ 13. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten die Vorschriften des Reichsteuernengesetzes über den Personenfahrkartenhempel außer Kraft.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß von einer Beförderung des überseeischen Verkehrs Abstand genommen werden muß. Im Wasserverkehr und Straßenbahnverkehr wird der Unternehmer sich durch eine anderweitige Gestaltung der Tarife anzupassen haben. Er kann durch Kürzung seiner Löhne, durch anderweitige Festsetzung der Tarifkategorien, durch Erhöhung seiner Sätze für weitere Strecken seinen Tarif gestalten. Neben dem Dampfstraßenverkehr wird künftig auch die Personenbeförderung in Motorfahrzeugen der Abgabe unterworfen, nur für den Fahrverkehr ist eine Ausnahme vorgesehen. Die Wechselseitigkeit der Steuer ist unter Zugrundelegung der Verkehrsverhältnisse des Jahres 1913 auf 315 Millionen Mark zu schätzen.

**Reichsstelle für Kohlenversorgung.**

Eine Verordnung des Bundesrates vom 24. Februar ermächtigt den Reichskanzler, durch eine von ihm zu errichtende Stelle die im ganzen Deutschen Reich vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlewerte (Steinkohlen, Braunkohlenbriketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen. Sie gibt ihm insbesondere die Befugnis, die Erzeuger und Verkäufer der genannten Brennstoffe anzuweisen, diese an von ihm bestimmte Personen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die Regelung soll den Handel keineswegs ausschalten, sondern lediglich ergänzend dort für rasche und ausreichende Bedarfsdeckung sorgen, wo diese friedwirtschaftlich notwendig ist und auf dem gewöhnlichen Wege nicht in genügendem Ausmaße oder nicht schnell genug erfolgen kann. Zu diesem Zweck wird die vom Reichskanzler zu errichtende Stelle, soweit erforderlich, gewisse Mengen der genannten Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zuteilen. Die Teilbeschlagnahme kann die völlige und die teilweise Aufhebung oder Verringerung der Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. Darüber, sowie im Streitfall über die Uebernahmepreise entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren vom Reichskanzler festzusetzen ist. Die unter der allgemein direkten Aufsicht des Reichskanzlers stehende, im übrigen aber selbständige Reichsstelle, die die Regelung durchzuführen hat, wird dem Reichskanzler angegliedert, um in steter Fühlung mit den militärischen Stellen zu bleiben. In den wichtigsten Erzeugungsgeländen sollen Nebenstellen errichtet werden. (Amtlich.)

**Vatodi**

**Über den Wirtschaftsplan für 1917.**

Im Reichstagsauschuß für Beratung der Ernährungsfrage vertrat am Sonnabend Präsident v. Vatodi auf die Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig festzustellen, daß alle Beteiligten sich danach einrichten könnten. Die Grundzüge des Planes sollten spätestens bis 15. März veröffentlicht werden. Die Erstellung aller vorhandenen Lebensmittel ist eine Notwendigkeit. Er hoffe, daß alle Beteiligten dafür volles Verständnis haben und die Rationierung willig hinnehmen würden. Ein Hauptaugenmerk sei auf die Bereitstellung von Frühgemüse und Frühobst zu richten, das durch die öffentliche Wirtschaft den Verbrauchern zuzuführen sei. Der Anbau von Frühkartoffeln, insbesondere im Rheintal und Westfalen, solle nachdrücklich gefördert werden, und die öffentliche Bewirtschaftung der Kartoffeln ab 1. Juli erfolgen. Er müsse ferner erklären, daß eine Erhöhung des Weizen- und Roggenpreises ohne gleichzeitige Herabsetzung der Rindvieh- und Schweinepreise unannehmbar sei. Eine Preisermäßigung für Brotgetreide sei bedingt durch die Lage des Weltmarktes und die Bedürfnisse der Produktion, die Herabsetzung der Viehpreise durch die Rückgang auf die Verbraucher. Schließlich wolle er auch möglich, trotz Erhöhung der Brotgetreidepreise den Brotpreis auf der gegenwärtigen Höhe zu halten. Dabei müßten die Gemeinden

entsprechen und sich noch besser äußern. Bezüglich der Kartoffeln sei geplant, den Preis im ganzen Reich und für das ganze Jahr auf fünf Mark den Zentner festzusetzen. Dabei solle unter Aufsicht der Reichskartoffelstelle den öffentlichen Haushalten und dem Wehen gestattet sein, bis zu 800 kg zu kaufen. Eine Erhöhung der Fleischration könne jedoch nicht mehr, wie früher in Aussicht gestellt, angefragt werden. Eine Hauptaufgabe sei die Erhaltung der Wirtschaft und Förderung der Wirtschaft und Vorkriegszugung.

**Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten.**

**2. Togo.**

Die in die Form der Liquidation gefeldete Vernichtung deutscher Geschäfte im englischen Togo zusammen mit der zwanzeckigen Entzerrung der deutschen Kaufleute und Pfänder war eine Gewaltmaßregel, die mit Rücksicht auf die bereits Ende August 1914 abgeschlossenen militärischen Operationen nicht durch militärische Notwendigkeiten hervorgerufen, sondern durch Reiz gegen die wirtschaftliche Stellung der Deutschen in Togo diktiert wurde. So wurde die schon in Kamerun geübte Politik der Austreibung und Vernichtung des Deutschtums auf Togo übertragen.

Ob auch die Franzosen in den von ihnen besetzten Teilen Togos zur Liquidation der schon mit Ende der kriegerischen Operationen geschlossenen deutschen Betriebe geschritten sind, darüber liegen keine bestimmten Nachrichten vor.

Seit der letzten amtlichen Veröffentlichung ist ein genauer Bericht über das

**Befehl bei Etra**

eingegangen. Dieses nahm unter Leitung des Hauptmanns Wans, des damaligen Führers der Volkstruppe in Rome, einen für den Gegner blutigen und verlustreichen Verlauf.

Am 20. August wurden die Arbeiten zur Verteilung des Schrotts beendet. Die Eisenbahnbrücke und die Wehrbrücke über den Schrotts wurden zerstört. Die Absicht des Feindes war offenbar, die Verteidiger in der Front zu binden und unter Umgehung der linken Flanke die Eisenbahnlinie zu gewinnen und auf Kamina abzumarschieren. Seine Stärke von etwa 3500 Mann mit vier Maschinengewehren und einer Batterie erzwang die Ausschließung dieser Absicht. Dabei mußte sich Hauptmann Wans, trotzdem der weit überlegene Gegner zweimal abgeblasen wurde, angesichts seiner geringen Kräfte und seines Munitionsmangels entschließen, hinter den Umu zurückzugehen. Am 24. August zog sich seine Abteilung auf Befehl des Kommandeurs nach Kamina zurück.

Eigene Verluste bei Etra waren: gefallen Unteroffizier Kempf, verwundet Reservist Berle, verwundet Kompanieführer von Raven. Außerdem verloren wir etwa 45 farbige Unteroffiziere und Soldaten, davon 10 aufgebunden zwei Mann, schwer verwundet in ärztlicher Behandlung 10 Mann. Die Verluste beim Gegner waren nicht festzustellen. Aber nach Angabe des englischen Kommandeurs waren drei französische und zwei englische Offiziere tot, sechs Offiziere schwer verwundet, im ganzen 25 Europäer und 300 bis 400 farbige Soldaten tot.

**Die Kolonialdeutschen in Kamerun und Togo.**

Die seit Oktober 1914 in Dahomey gefangen gehalten wurden, sind Mitte 1915 nach Nordafrika und, soweit es ihre Gesundheitszustand nach französischer Auffassung erforderte, nach Frankreich verbracht worden. In Nordafrika waren sie, mit Ausnahme der Offiziere und Ärzte, die in Mebes (Alger) gefangen gesetzt wurden, in den Lagern in Casablanca und Medouna (Marokko) untergebracht. Die Schweizer Kommission, die in den Monaten Dezember 1915 und Januar 1916 die Gefangenenlager besuchte, hielt die Verbringung sämtlicher deutschen Gefangenen nach Frankreich für notwendig. Eine Schweizer Vertreterkommission, die im März 1916 folgte, erwiderte, daß einzelne Kolonialdeutsche im Laufe der Monate April und Mai 1916 nach Frankreich und nach der Schweiz gebracht wurden. Schließlich lebte die deutsche Regierung Mitte des Jahres 1916 die Räumung aller nordafrikanischen Lager durch, infolgedessen auch die Kolonialdeutschen nach Frankreich verbracht wurden.

Währenddessen war zwischen der deutschen und französischen Regierung ein Abkommen getroffen worden, das beim Vorhandensein bestimmter Krankheiten die Hospitalisierung der gegenseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen in der Schweiz vorsieht. Gemäß diesem Abkommen war im Monat November 1916 eine Schweizer Vertreterkommission in Frankreich tätig, um u. a. sämtliche Kolonialdeutsche in den Gefangenenlagern auf die Notwendigkeit der Hospitalisierung in der Schweiz zu untersuchen. Da so gut wie jeder dieser Gefangenen infolge des langen, der Gefangenschaft vorausgegangenen Tropenaufenthalts und der in fast zweijähriger Tropenlagerschaft ausgestandenen körperlichen und seelischen Leiden tropische Krankheiten im sich trägt, und in seiner Gesundheit gerätet ist, so war die Erwartung begründet, daß wenigstens der größere Teil der Kolonialdeutschen Ende des Jahres 1916 zur Hospitalisierung in der Schweiz eintreffen würde. Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen. Nur sieben von ihnen kamen im Dezember 1916 in der Schweiz an. Etwa 380 werden noch jetzt in Frankreich festgehalten.

Seitdem lauten die Nachrichten über ihren Gesundheitszustand und ihre sonstige Lage nicht günstig.

Das mit Frankreich getroffenen Abkommen ist von diesem nicht immer innegehalten worden. Trotzdem hat die deutsche Regierung noch einmal den gütlichen Versuch gemacht, bei der französischen Regierung zu erwirken, daß sämtliche noch in Frankreich befindlichen Kolonialdeutschen im Austausch mit einer entsprechenden Anzahl Kolonialfranzosen nach der Schweiz verbracht werden. Sollte dieser Versuch nicht zum Ziele führen, werden deutscherseits andere Maßnahmen zu ergreifen sein. Ueber die, von den Franzosen in Dahomey zuteil gewordene ganz unerschöpfliche, an die Heilen überstehen Testanden der Kultur gemahrende Behandlung wird seitens des Reichskolonialamtes eine besondere Denkschrift veröffentlicht werden.

**4. Südwestsafrika.**

Die kriegerischen Ereignisse in Südwestsafrika sind seit langem zum Abschluß gekommen. Sie endeten am 9. Juli 1915 mit der Kapitulation der noch etwa 3400 Mann starken Schutztruppe vor der erdrückenden feindlichen Uebermacht bei Korab im Norden des Schutzgebietes.

Alles was in früheren veröffentlichten Mitteilungen über den Verlauf des Krieges in Südwestsafrika gesagt werden konnte, beruhte zum weitaus größten Teil auf feindlichen Berichten. Es war daher sehr zu begrüßen, daß vor einiger Zeit durch einen glücklichen Zufall ein Bericht über den Krieg in Südwestsafrika nach Deutschland gelang ist, der zeigt, welche Schwierigkeiten sich den deutschen Kräften der Schutztruppe bei ihrem Verlus-

das Bomb gegen den, woff um das Sebnache überlegenem Gegner zu halten, entgegenstellten. Der Bericht ist unter dem Titel „Deutsch-Südwest und der Weltkrieg“ in der Rheinischen Zeitung erschienen.

Nach der Kapitulation wurde ein Offiziersgefangenenlager in Ouanabte, einem in der Nähe der Diamantbahn westlich des Waterberges gelegenen Ort, eingerichtet. Die aktiven Mannschaften der Schutztruppe und der Landespolizei, insgesamt 14000 Mann, wurden nach Aus, an der Bahn Lübertsbucht — Reimanshoop im Süden des Schutzgebietes überführt und in einem dort errichteten Lager untergebracht. Alle Offiziere und Mannschaften des Beurloosterlandes wurden nach ihren bisherigen Wohnorten entlassen, um ihren bürgerlichen Berufen wieder nachgehen zu können. Die Unterbringungsverhältnisse im Offiziersgefangenenlager Ouanabte, sind von einigen wohlgewerteten Veränderungen abgesehen, im allgemeinen als befriedigende zu bezeichnen, im Lager Aus bedürfen sie dagegen noch umfangreicher Verbesserungen. Die gesundheitlichen Verhältnisse werden an beiden Orten als gut bezeichnet. Einen Hauptaugenpunkt bildet jedoch die Art und Weise der Nahrungsbereitung des Volkstreffes der Gefangenen. Abgesehen davon, daß die Verbesserung und Ausbesserung der Nahrungsmittel ungenügend lange Zeit in Anspruch nahm, viele Bries- und Tafelkonditionen überhaupt nicht, und letztere vielfach ihres Inhalts ganz oder teilweise beraubt anfanen, ging die Regierung der Südwestsafrikanischen Union sogar soweit, die völkerrechtlich für die Kriegsgefangenenlagerung festgesetzte Porto- und Postfreiheit aufzuheben und diese Maßnahme nicht nur auf die in frei gewählten Orten untergebrachten und die nach ihren früheren Wohnorten entlassenen, sondern auch auf die in den Gefangenenlagern internierten Offiziere und Mannschaften auszuweiten. Hier unternommene Schritte haben bis jetzt die Aufhebung dieser völkerrechtswidrigen Anordnungen der Regierung der Südwestsafrikanischen Union noch nicht durchzuführen vermocht. Die deutschen Besete und Verordnungen sind im allgemeinen in Geltung geblieben. Immerhin sind auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltungstätigkeit zum Teil recht wesentliche und in die Gewohnheiten und das Wirtschaftsleben des Schutzgebietes tief einschneidende Veränderungen eingeführt worden. Die Bekanntmachung vom 18. Januar 1916, bestimmt, daß 1 Bld. engl. = 29 Mark deutscher Währung sein solle. Unterm 20. September 1915 wird bekannt gemacht, daß die englische Regierung nicht beabsichtigt, private Gelder und Bankpapiere sich anzueignen.

Die Diamantengruben erhalten durch die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1915 die Erlaubnis zur Förderung von monatlich 10000 Karat. Diese Erlaubnis ist neuerdings auf 20000 Karat monatlich erweitert worden.

Sich darf laut Bekanntmachung vom 20. September 1915 nur mit behördlicher Erlaubnis von einer Farm zur anderen getrieben werden. Laut Bekanntmachung vom 15. November 1915 ist die englische Verwaltung bereit, den Anwohnern Ouanabte-Arbeiter zu liefern.

**5. Befestigungen in der Südfce.**

Seit der letzten Berichtserstattung haben im Schutzgebiet durchaus erhebliche Veränderungen stattgefunden und Handel konnten, wenn auch in gewissen, durch den Kriegsaufstand beschränkter Umfang, doch im allgemeinen ungehindert weitergehen. Demonstrationen scheinen inzwischen in größerem Umfange nicht mehr vorzukommen zu sein. Aus den vorliegenden Anzeigebüchern ist nur die Ueberführung des Flanzers Gustav Thurn von Sula nach Australien zu entnehmen.

Eine Verordnung ist u. a. ergangen, betreffend den Personenverkehr der einseitigen, malaischen und anderen farbigen Rassen, ausgenommen die aus dem Schutzgebiet selbst stammenden Eingeborenen (beachtenswert sind im Text dieser Verordnung, obgleich sie in der Ueberschrift nicht genannt sind, auch die Japaner in gewisser Hinsicht den erwähnten Angehörigen farbiger Rassen gleichgestellt). Die inzwischen über das Erdbeben im Januar 1916 noch eingegangenen Nachrichten haben ersichtlichweise die Mitteilungen, daß Besuche an Wohnsitzen nicht eingetreten sind, bestätigt. Beziehung für den moralischen Zustand der australischen Besatzungstruppen in Deutsch-Neuguinea ist eine im Amtsblatt Nr. 12 abgedruckte Verordnung vom 17. November 1915, in der nicht nur die Mannschaften, sondern auch die Offiziere darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie vor ihrer Abreise aus dem Schutzgebiet und desgleichen vor ihrer Ankunft in Australien einer eingehenden Leibes- und Gesundheitsuntersuchung unterworfen werden und strenge Vorsicht zu erwarten haben, falls irgend welches fremde Eigentum bei ihnen gefunden wird.

Wie bereits erwähnt, ist das Inselgebiet der Kolonien, Marianen und Marshall-Inseln mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Bismarck-Insel Nauru, von den Japanern besetzt. Die Nachrichten von dort laufen wie bisher nur sehr dürftig ein. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, scheinen die Japaner inzwischen nahezu alle Deutschen von den Inseln weggebracht zu haben.

Aus diesem Schutzgebiet lauten die Mitteilungen leider wenig günstig. Allerdings ist die Ruhe nirgends gefährdet worden, dagegen ist auch die Schutzgebiet von dem Vermögensverlust, den England gegen alle deutschen Unternehmungen in Uebersee fährt, nicht länger verschont geblieben. Unter dem 24. April 1916 ist eine Verordnung ergangen, die sich an die britische Proklamation vom 8. August 1914, betreffend den Handel mit dem Feind, anschließt, und in der ausführt ist, daß der Administrator des Territoriums berechtigt ist, hinsichtlich des Eigentums oder aller Unternehmungen feindlicher Unterthanen die Schließung und Liquidation anzuordnen. Auf den Pflanzen scheint der Betrieb vorläufig wenigstens weiter zu gehen, und die Pfleger konnten auch bisher ihre Erzeugnisse abgeben.

**Bestellungen**

auf das Reichs-Tagblatt für Monat März

wolle man sofort beim Postamt, bei allen Zeitungsträgern und in der Geschäftsstelle, Goethestraße 59 (Berl. Pr. 20) bewirken

Preis monatlich 70 Pf.



